

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1984/3/23 83/02/0269

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1984

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs2

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 11 Abs 2 StVO 1960 kommt nur zum Tragen, wenn überhaupt die Möglichkeit der Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenutzer bestand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983020269.X01

Im RIS seit

29.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at